VS – Nur für den Dienstgebrauch



Handbuch zur PDV 100 VS-NfD

Führung und Einsatz

BOORBERG

2.2.12 Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung

Verfasser: Heinz Albert Stumpen, Polizeidirektor a. D., Münster
Simon Esser, Polizeioberrat, Wasserschutzpolizei Hamburg
Dr. Alexander Schmelzer, Leitender Polizeidirektor, Bundespolizeipräsidium Potsdam

2.2.12 Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung

Die Regelungen zum ersten Angriff gelten für die Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfallbearbeitung entsprechend. Darüber hinaus kann es erforderlich sein,

- die Unfallstelle abzusichern,
- den Raum um die Unfallstelle für Rettungsmaßnahmen und Hilfsmaßnahmen freizumachen bzw. freizuhalten,
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen,
- zivilrechtliche Ansprüche zu sichern,
- Verkehrsinformationen an Verkehrsteilnehmer zu geben,
- verkehrsregelnde und ggfls. verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen,
- beteiligte Personen auf Verkehrstüchtigkeit und Fahrzeuge auf Verkehrssicherheit zu überprüfen.

Übersicht:

A Einführung
B Begriffsbestimmung und Rechtsquellen
C Anzahl der Verkehrsunfälle in Deutschland
  1. Allgemeines
  2. Entsprechungen des Sicherungsangriffs an der Unfallstelle
D Einteilung/Kategorisierung der Verkehrsunfälle
E Entsprechungen des Ersten Angriffs bei der Verkehrsunfallaufnahme
  1. Sonstige Unfälle mit Sachschaden (Kategorie 5)
  2. Verkehrsunfälle mit Personenschaden oder schwerem Sachschaden
  3. VU-App
F Weitere Erfordernisse
G Andere Verkehrsmodi

A Einführung

Grundsätzlich können Unfallbeteiligte in Deutschland die notwendigen Feststellungen selbstständig und damit ohne Beteiligung der Polizei vor Ort festhalten. Ist zumindest ein Beteiligter mit einem führerschein- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug involviert, sind zum einen Verhaltensregeln nach einem Verkehrsunfall Inhalt des theoretischen Führerscheinunterrichts gewesen, was sich aus der Fahrschüler-Ausbildungsverordnung (FahrschAusbO 2012) vom 19.06.2012, Anlage 1, Nr. 11c, ergibt (BGBl. I 2012, 1322-1323).

Zum anderen werden von den Versicherungen mit den Vertragsunterlagen ebenso Verhaltensregeln und ein Vordruck des „Europäischen Unfallberichts“ überreicht.
Der Bericht wurde von Kfz-Versicherungsexperten einer Vereinigung der europäischen Versicherer, dem Comité Européen des Assurances, entwickelt und ist in allen Europäischen Sprachen verfügbar. Er beinhaltet alle Informationen, die von den Versicherungen zur Regelung der entstandenen Schäden benötigt werden, und wurde explizit entwickelt, um eine selbstständige Unfallaufnahme durch die Beteiligten ohne Hinzuziehung der Polizei zu ermöglichen.

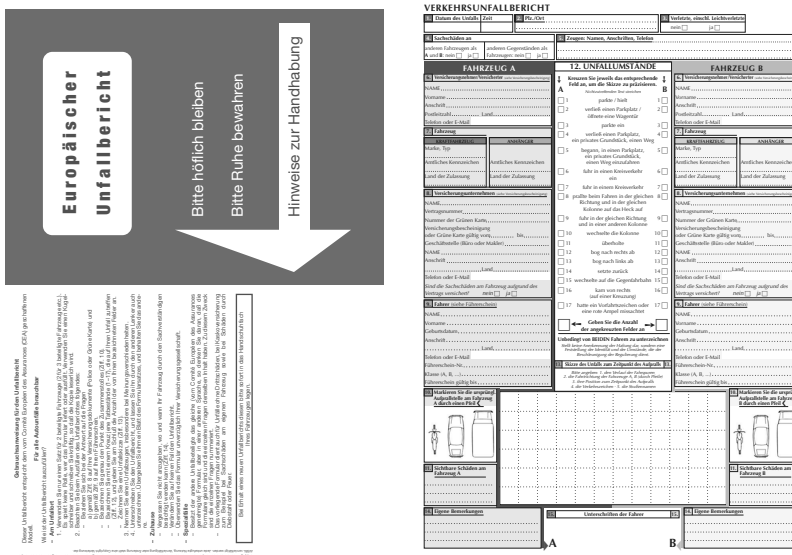


Abbildung 1: Europäischer Unfallbericht

Dennoch wird in Deutschland in vielen Fällen die Polizei zur Verkehrsunfallaufnahme herbeigerufen, insbesondere, wenn beim Verkehrsunfall mehr als nur geringe Sachschäden entstanden sind. Den Unfallbeteiligten wird es im Wesentlichen darum gehen, fachlich fundierte und insbesondere objektive Feststellungen darüber zu erhalten, welche Umstände zum Unfallereignis führten, wer den Verkehrsunfall verursacht hat und wer damit für die Schadensbegleichung verantwortlich ist.
Die von der Polizei vor Ort zu treffenden Maßnahmen für die Verkehrsunfallaufnahme und die spätere Verkehrsunfallbearbeitung sind von der Schwere der Unfallfolgen abhängig. Sie entsprechen den Regelungen zum Ersten Angriff (*vgl. Nr. 2.2.3*) und beinhalten damit neben der Sicherung

der Unfallstelle sowohl die Feststellung von wesentlichen Umständen zum Unfallhergang (als Pendant zum Sicherungsangriff) als auch die Erstellung des Unfallberichtes bzw. der Unfallanzeige (als Pendant zum Auswertungsangriff), deren Umfang gleichermaßen von der Schwere der Unfallfolgen abhängig ist.
Vor Ort trifft die Polizei Feststellungen, wer den Verkehrsunfall aufgrund welchen Fehlverhaltens verursacht hat. Bei Verkehrsunfällen mit leichtem Sachschaden kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden, in anderen Fällen wird ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet.
Darüber hinaus stellt die Polizei sicher, dass die Personalien der Unfallbeteiligten ausgetauscht werden, um die Abwicklung der Schadensregulierung über die Haftpflichtversicherungen und damit die Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche zu ermöglichen. Je nach Art des Verkehrsunfalls können andere Sofortmaßnahmen notwendig werden, wie Gefahrenabwehr bei Verletzungen von Unfallbeteiligten, Absicherung der Unfallstelle, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder auch Fahndungsmaßnahmen nach Verkehrsunfällen mit Flucht.

B Begriffsbestimmung und Rechtsquellen

Nach einer Legaldefinition für den Begriff „**Verkehrsunfall**“ sucht man im deutschen Recht vergeblich. Zwar existieren in verschiedenen (bundes-)gesetzlichen Normen Regelungen, wie bei einem Verkehrsunfall zu verfahren ist, eine gesetzliche Festlegung von Kriterien für einen Verkehrsunfall als solchen gibt es in diesen Normen allerdings nicht. Im § 1 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes wird ausgeführt, dass eine Statistik geführt wird „über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind […]“ [Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 497 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist].
Die Strafnorm des § 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – verwendet den Begriff „Unfall im Straßenverkehr“, der aber nicht im Gesetz, sondern durch richterliche Entscheidungen definiert wurde.
Demnach ist ein Verkehrsunfall im Sinne des § 142 StGB ein „plötzliches, zumindest für einen Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt“ [BayObLG, 13.04.1992 – 1St RR 2/92, NZV 1992, 326.].
An dieser Begriffsbestimmung orientieren sich die für die Polizei einschlägigen Regelungen in den Bundesländern, wie z. B. in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufgaben der Polizei bei der Verkehrsunfallaufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfallanzeigen (VwV Verkehrsunfall): dort ist der Begriff Verkehrsunfall definiert als „ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr oder

im räumlichen Zusammenhang mit diesem, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist und das im ursächlichen Zusammenhang mit den Gefahren des Straßenverkehrs steht“ [Sächsisches Staatsministerium des Innern (2023). *VwV Verkehrsunfall vom 30. März 2008 (SächsABl. S. 690), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. September 2016 (SächsABl. S. 1246) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243)*, Nr. I 1].

Im Programm für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seinen Fortschreibungen wurden zur Thematik Unfallaufnahme und Unfallbearbeitung im Laufe der Jahre immer detailliertere Aussagen getroffen.

Während im ersten Programm 1974 nur kurze Ausführungen zur Feststellung und Auswertung der Verkehrsunfallursachen gemacht werden, wurden in der Fortschreibung 1994 Grundsätze für die einzusetzenden Ressourcen festgelegt: „Der Aufwand der Verkehrsunfallaufnahme durch die Polizei muss deliktsorientiert erfolgen. Einfach gelagerte Unfälle und Unfälle mit klarer Beweislage sind in einem vereinfachten Verfahren zu bearbeiten. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes bei der Beweissicherung ist moderne Technik einzusetzen. Die Unfallauswertung ist auf das notwendige Maß zu beschränken“ [IMK. (Fortschreibung 1994). *Programm Innere Sicherheit*. Nummer 3, (S. 18).].

In der letzten Fortschreibung aus 2008/2009 wird diese Fokussierung erneut betont, ohne konkret auf die Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung einzugehen. Erstmalig wird hier festgeschrieben: „Verkehrssicherheit ist wesentlicher Bestandteil der inneren Sicherheit“ [IMK. (Fortschreibung 2008/2009). *Programm Innere Sicherhei*t. I. Künftige Entwicklungen und Leitlinien, 2. Leitlinien, 21. Punkt, (S. 8).]. Auf der Grundlage des Programms Innere Sicherheit wurden vom Arbeitskreis II der IMK die „Leitlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei“ beschlossen [AK II (2015). **Leitlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit** der Polizei: Umlaufbeschluss des AK II vom 03.03.2015]. Zum Thema Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfallbearbeitung wird in den Leitlinien ausgeführt: „Alle der Polizei bekannt gewordenen Verkehrsunfälle sind so aufzunehmen und zu bearbeiten, dass die Beweisanforderungen des Straf- und Bußgeldverfahrens erfüllt werden. Dies dient zugleich der Analyse des Unfallgeschehens und der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche. Darüber hinaus dient die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme der Unfallanalyse, der Identifikation von Unfallhäufungsstellen, einer sich daraus ergebenden Verkehrssicherheits- und Unfallpräventionsarbeit sowie der gesetzlich verpflichtenden Aufgabe der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche. Im Rahmen der qualifizierten Verkehrsunfallaufnahme gewinnt die Polizei detaillierte Erkenntnisse über Unfallursachen, unfallbegünstigende oder folgenverschärfende Faktoren sowie besonders unfallträchtige Zeiten, Örtlichkeiten, Verkehrsmittel und Personengruppen. Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung zu Verkehrsunfallursachen, Feststellungen über die **Verkehrs-**

delinquenz und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sowie die Kriminalitätslage ergänzen das Unfalllagebild.
Der Unfallort ist ein Tatort und ist entsprechend zu behandeln.
Die polizeiliche Beweiserhebung muss sich im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme an den Ermittlungserfordernissen des Straf- oder Bußgeldverfahrens orientieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Fahrzeug oder in anderen Systemen gespeicherte Daten Beweismittel sein können. Die erhobenen Daten sind die unverzichtbare Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Unfallkommissionen und für die Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden zwingend notwendig. Die Erkenntnisse der polizeilichen Unfallstatistik sind somit wesentlich für die Vermeidung zukünftiger Unfälle. Die Verkehrsunfallaufnahme erfordert daher hohe Sorgfalt. Verkehrsunfallopfer sind für die Polizei nicht nur Geschädigte, Zeugen oder Träger von Spuren. Sie sind vor allem Menschen, die über eine körperliche oder materielle Schädigung hinaus seelisch verletzt sein können. Maßnahmen des Opferschutzes genießen daher eine hohe Priorität“ [ebd. Nummer 3, S. 6.].

C Anzahl der Verkehrsunfälle in Deutschland

Das Statistische Bundesamt erfasst alle bekanntgewordenen Verkehrsunfälle in Deutschland. Damit wird allerdings nicht die tatsächliche Anzahl der Verkehrsunfälle abgebildet, da in vielen Fällen die Polizei nicht zum Unfallort gerufen wird (siehe oben A) und damit keine statistische Erfassung stattfindet. Von den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen werden eigene Statistiken geführt, die nicht unterscheiden, ob ein Verkehrsunfall polizeilich erfasst wurde oder nicht. In der jährlich erscheinenden Jahresgemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (JGS), die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf der Grundlage der Statistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) veröffentlicht wird, sind Kfz-Haftpflichtschäden angegeben und sehr detailliert nach der Art des Kraftfahrzeuges aufgeschlüsselt. Allein für die Verkehrsunfälle unter Beteiligung eines PKW wird für das Jahr 2022 eine Anzahl von Schadensfällen von 2,3 Millionen genannt. Berechnet wird, dass auf 1000 zugelassene Fahrzeuge etwa 50 Schadensfälle kommen. Dazu müssen noch die Summen aller anderen Kraftfahrzeughaftpflichtschäden gerechnet werden (Krafträder, LKW etc.) [vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023). *Jahresgemeinschaftsstatistik 2023.* https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_anlage_kh_jahresgemeinschaftsstatistik_va.html;jsessionid=A2FBDA5C8AC76D4192051BC9CCDF1FD3.internet992 (aufgerufen am 07.01.2025)]. Dazu kommen noch Verkehrsunfälle, bei denen kein Kraftfahrzeug beteiligt war und die damit auch nicht in diese Statistik eingehen, beispielsweise ein Unfall zwischen zwei Fahrradfahrern oder unter Beteiligung eines nicht-motorisierten Fahrzeuges und einem Fußgänger.

Es lässt sich damit feststellen, dass sich tatsächlich weit mehr Verkehrsunfälle ereignen, als im Statistischen Bundesamt angegeben.
Die Anzahl der erfassten Verkehrsunfälle in Deutschland liegt bei grober Betrachtung in den letzten Jahren bei etwa 2,5 Millionen. In den Jahren 2020 und 2021 gab es aufgrund des pandemiebedingt verminderten Verkehrsaufkommens einen Rückgang der Gesamtanzahl. Gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts wurden in den letzten 10 Jahren zwischen 2,24 und 2,85 Millionen Verkehrsunfälle erfasst (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der erfassten Verkehrsunfälle und der Unfallfolgen 2014 bis 2023 [vgl. Statistisches Bundesamt (2024). *Statistischer Bericht – Verkehrsunfälle Zeitreihen – 2014 bis 2023.* https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/_inhalt.html#_nujv2z5ty (aufgerufen am 07.01.2025)]

Jahr	Polizeilich erfasste Unfälle			Verunglückte		
	Insgesamt	mit Personenschaden	mit Sachschaden	Insgesamt	Getötete	Verletzte
	Anzahl					
2014	2 406 685	302 435	2 104 250	392 912	3 377	389 535
2015	2 516 831	305 659	2 211 172	396 891	3 459	393 432
2016	2 585 327	308 145	2 277 182	399 872	3 206	396 666
2017	2 643 098	302 656	2 340 442	393 492	3 180	390 312
2018	2 636 468	308 721	2 327 747	399 293	3 275	396 018
2019	2 685 661	300 143	2 385 518	387 276	3 046	384 230
2020	2 245 245	264 499	1 980 746	330 269	2 719	327 550
2021	2 314 938	258 987	2 055 951	325 691	2 562	323 129
2022	2 406 465	289 672	2 116 793	363 922	2 788	361 134
2023	2 519 525	291 890	2 227 635	369 396	2 839	366 557

D Einteilung/Kategorisierung der Verkehrsunfälle

Zur Einteilung der Verkehrsunfälle wird in § 2 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes grundsätzlich zwischen Unfällen mit Personenschaden und mit Sachschaden unterschieden [vgl. Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 497 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist].

Darüber hinaus wurde in 2008 durch das Statistische Bundesamt eine Kategorisierung der Verkehrsunfälle in insgesamt sechs Kategorien vorgenommen, die sich an den Unfallfolgen orientiert und in (fast, siehe unten) allen Bundesländern in die Regelungen zur Unfallaufnahme und -bearbeitung durch die Polizei übernommen wurden:

- **Verkehrsunfälle mit Personenschaden**
  - Unfall mit mindestens einem Getöteten – Unfallkategorie 1
    Als Getöteter gilt ein Verunglückter, der innerhalb von 30 Tagen nach einem Verkehrsunfall an den Unfallfolgen verstirbt.
  - Unfall mit Schwerverletzten – Unfallkategorie 2
    Als Schwerverletzter gilt ein Verunglückter, bei dem durch die Unfalleinwirkung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden erforderlich war.
  - Unfall mit Leichtverletzten – Unfallkategorie 3
    Als Leichtverletzter gilt ein Verunglückter, bei dem nach eigenen Angaben durch die Unfalleinwirkung eine Verletzung entstanden ist und eine ärztliche Behandlung oder ein Krankenhausaufenthalt von unter 24 Stunden erforderlich war.
- **Verkehrsunfälle mit Sachschaden**
  - Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden – Unfallkategorie 4
    Die Kriterien für das Vorliegen eines schwerwiegenden Verkehrsunfalls haben sich im Laufe der Jahre immer wieder verändert. Grundlage war bis 1995 die durch Verkehrsunfall entstandene Schadenshöhe, die in den sechziger Jahren noch unter 10.00,00 DM lag und in den neunziger Jahren bereits auf 4.000,00 DM angestiegen war.
    Durch eine eigens hierzu erlassenen Rechtsverordnung liegt ein schwerwiegender Verkehrsunfall mit Sachschaden vor,
    „wenn nach den Feststellungen der Beamten des Polizeidienstes
    1. als Unfallursache
       a) eine Ordnungswidrigkeit, bei der gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung […] eine Geldbuße festzusetzen ist, oder
       b) eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist,

    anzunehmen ist
    und
    2. mindestens ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss.
       Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln gestanden hat.“ [§ 1 der Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994

(BGBl. I S. 3970), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist.]

- Sonstiger Unfall mit Sachschaden – Unfallkategorie 5
  Dementsprechend liegt ein „Sonstiger Unfall mit Sachschaden" vor, wenn keine der o. g. Abgrenzungskriterien erfüllt sind. Eine Definition für das Vorliegen eines Sachschadens wird vom Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht angeboten. Daher ist auch hier ein Rückgriff auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit § 142 StGB (siehe oben B) zur Festlegung der sogenannten Bagatellgrenze („nicht ganz unerheblicher Schaden") notwendig. Die überwiegende Meinung in der Rechtsprechung und Literatur setzt die Bagatellgrenze bei 50,00 Euro an.
- Sonstiger Unfall mit Sachschaden sonstiger Sachschadensunfall unter dem Einfluss berauschender Mittel – Unfallkategorie 6
  Mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit.

Die Regelungen der polizeilichen Maßnahmen im Bundesland Schleswig-Holstein fußen auf einer hiervon abweichenden Einteilung der Verkehrsunfälle nach den Unfallfolgen.
Unterschieden werden dort Unfälle mit Personenschaden, sogenannte P-Unfälle, und Unfälle mit Sachschaden, sogenannte S-Unfälle.
Bei der weiteren Differenzierung der Unfälle werden die Definitionen aus dem StrVUnfG für die P-Unfälle übernommen (siehe oben), die Sachschadensunfälle werden in drei Kategorien eingeteilt:
„Bei Unfällen mit ausschließlichem Sachschaden werden drei am Unrechtsgehalt orientierte Kategorien unterschieden (S1, S2 und S3); die Höhe des Sachschadens spielt keine Rolle.

- Zur Kategorie S1 zählen alle Verkehrsunfälle, bei denen der Verdacht einer Straftat als Unfallursache besteht
- Zur Kategorie S2 zählen alle Verkehrsunfälle, bei denen als Unfallursache eine bedeutende (bußgeldbewehrte) Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt
- Zur Kategorie S3 zählen alle übrigen Verkehrsunfälle"

[Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (2021). *Richtlinie für die Aufnahme, Erfassung und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen.* Nr. 4.2]

E Entsprechungen des Ersten Angriffs bei der Verkehrsunfallaufnahme

1. Sonstige Unfälle mit Sachschaden (Kategorie 5)

In Umsetzung der im Programm Innere Sicherheit 1994 formulierten Forderung, dass für einfach gelagerte Unfälle ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden ist (siehe oben B), haben die Bundesländer für diese Verkehrs-